

8 C 870/10

Ausfertigung



Verkündet am 12.05.2011

Grundmann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Lünen

IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

des W

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Kleine
Reichenstraße 1, 20457 Hamburg,

hat das Amtsgericht Lünen
im schriftlichen Verfahren mit einer Frist bis zum 30.04.2011

durch die Richterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Tatbestand ist entbehrlich gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von 297,50 € aus § 631 Abs. 1 BGB zu.

Denn es fehlt nach Auffassung des Gerichts bereits an einem wirksamen Vertragsschluss. Hinsichtlich der erforderlichen Einigung sind die wesentlichen Vertragsbestandteile nicht hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar.

Der vom Beklagten unterzeichnete Anzeigenauftrag vom 21.01.2010 ist als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB einzuordnen. Dem Beklagten kam es bei Erteilung des Auftrages nicht auf das alleinige Abdrucken der Anzeige durch die Klägerin an, sondern gerade auf die selbständige Herbeiführung eines bestimmten Erfolges in Form der konkret herbeigeführten Werbewirksamkeit an.

Zwar hat die Klägerin in ihr Vertragsformular folgende Klausel aufgenommen: „Für die Werbewirksamkeit oder den Werbeerfolg kann der Verlag nicht einstehen. Der Verlag schuldet den korrekten Druck der Anzeige im angegebenen Druckobjekt und die ordnungsgemäße Auslieferung.“ Diese Klausel ist aber gemäß § 307 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam. Denn Hauptzweck und Hauptleistungspflicht eines Anzeigenvertrags ist gerade die Werbewirksamkeit der in Auftrag gegebenen Anzeige. Ein Ausschluss der Werbewirksamkeit führt insgesamt zu einer Gefährdung

des Vertragszwecks. Der Vertrag zwischen den Parteien im Übrigen bleibt jedoch gemäß § 306 Abs. 1 BGB von der Unwirksamkeit der Klausel unberührt.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Inhalt des von den Parteien vereinbarten Werbevertrages zu unbestimmt und auch nicht bestimmbar. Denn es mangelt an der konkreten Vorgabe der Auslagestellen für die Werbebroschüre, welchen einen wesentlichen Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages darstellen. Der Vertragsinhalt ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn Angaben zur Verbreitung des Werbeverträgers dahingehend vereinbart werden, dass festgelegt wird, an welchen konkreten Stellen die Werbung verteilt werden soll. Andernfalls ist für den Vertragspartner nicht feststellbar, ob der vom Werkunternehmer geschuldete Werbeeffect auch erzielt werden kann. Aufgabe des Werkunternehmers ist es, in seinem Vertragsangebot alle Kriterien der Verteilung aufzunehmen und damit den geschuldeten Erfolg so zu konkretisieren, dass der Kunde weiß, welche Leistungen er erwarten kann und auch in Auftrag geben will (AG Monterbauer, Urteil vom 13.08.2010, Az.: 15 C 217/10).

Als Auslagestellen sind in dem vom Beklagten unterzeichneten Anzeigenauftrag bezeichnet die „Inserenten“ sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Der Begriff der Inserenten ist im vorliegenden Fall schon zu unbestimmt. Denn bei Erteilung des Anzeigenauftrages hatte der Beklagte keine Kenntnis darüber, welche anderen Firmen in der Broschüre inserieren würden. Damit war für den Beklagten auch nicht absehbar, ob die von ihm in Auftrag gegebene Werbeanzeige überhaupt einen werbetechnischen Effekt würde erzielen können. Für den Beklagten als Auftraggeber der Werbeanzeige hing es damit nur vom Zufall ab, ob die Broschüre bei einer Firma ausgelegt werden würde, die für ihn werbetauglich ist oder nicht.

Die Werbewirksamkeit der Anzeige war für den Beklagten darüber hinaus auch nicht im Hinblick auf die Bezeichnung der Auslagestellen als „Gemeinde- und Stadtverwaltungen“ absehbar. Allein die Tatsache, dass die Broschüre an einer öffentlichen Stelle ausgelegt wird und damit durch dort verkehrendes Publikum zur Kenntnis genommen werden kann, erscheint nach Meinung des Gerichts nicht ausreichend. Die öffentlichen Stellen müssen für den Anzeigenkunden so hinreichend bestimmt dargestellt werden, dass dieser abschätzen kann, ob bei den bezeichneten öffentlichen Stellen auch potentielle Kunden verkehren, damit ein Werbeeffect eintreten kann. Eine solche nähere Bezeichnung der öffentlichen Stellen nach ihrer konkreten Art ist der Klägerin praktisch auch leicht möglich.

Die von der Klägerin eingereichte Liste der Verteilerstellen (Bl. 79 ff. d.A.) unterstreicht die Notwendigkeit der näheren Bezeichnung der öffentlichen Stellen. Zum einen geht daraus hervor, dass die Klägerin die Broschüren zum Teil mehrfach im gleichen Behördengebäude verteilt hat, etwa bei der Stadt Dortmund, Evinger Platz 2-4, oder bei der Stadt Schwerte, Rathausstraße. Zudem erscheint fraglich, ob das Verteilen der Broschüre, deren Gegenstand eine Infobroschüre für Eltern ist, auf verschiedenen Polizeiwachen dem Werbezweck entspricht.

Die Unwirksamkeit des Vertrages ergibt sich nach den Ausführungen auch gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Unbestimmtheit der Auslegestellen als wesentlicher Vertragsgegenstand des werkvertraglichen Anzeigenauftrages ist mit § 631 Abs. 1, Abs. 2 BGB unvereinbar, sodass die Unwirksamkeit gemäß § 306 Abs. 3 BGB zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages führt.

Selbst wenn man die Vertragsklausel so auslegen wollte, dass es der Klägerin überlassen bleiben sollte, den Umfang ihrer Leistungspflicht zu bestimmen, so wäre eine solche Vereinbarung jedenfalls ebenfalls wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Ein wirksamer Vertrag ist auch nicht dadurch zustande gekommen, dass die Klägerin eine bestimmte Verteilung der Broschüren vorgenommen hat und dies dem Beklagten bekannt gegeben worden ist. Denn hierfür fehlt es an der erforderlichen Erklärung des Beklagten, sei es ausdrücklich oder konkludent, dass er die vorgenommene Verteilung billige und zum Gegenstand des Anzeigenauftrages mache.

Der Klägerin steht schließlich kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der geltend gemachten 297,50 € nach den §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB zu. Denn aufgrund der vom Gericht getroffenen Erwägungen lagen die von der Klägerin getätigten Aufwendungen nicht im Interesse des Beklagten.

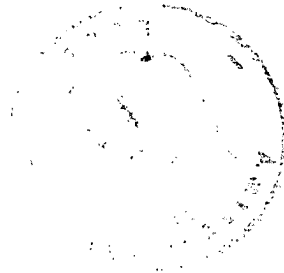
Ebenso wenig besteht ein Anspruch der Klägerin aus den §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall, 818 BGB. Die Klägerin kann nicht den Ersatz von etwaigen nutzlos gewordenen Aufwendungen vom Beklagten verlangen, die sie im Vertrauen auf einen wirksamen Vertrag mit dem Beklagten getätigt hat. Denn das Risiko derartige nutzlose Aufwendungen zu tätigen, trägt der Aufwendende (BGH, NJW-RR 1992, 589).

Mangels Hauptanspruchs besteht auch kein Zinsanspruch der Klägerin.

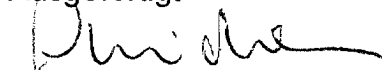
Demgemäß besteht auch kein Anspruch der Klägerin nach § 280 Abs. 1 BGB auf Ersatz von angefallenen Inkassokosten in Höhe von 36,00 €.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Ziffer 11 ZPO.

Streitwert: 297,50 €



Ausgefertigt



Grundmann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anzeigenauftrag

Druckobjekt

Info Aufträge für Eltern

Das Druckobjekt kommt halbjährlich zur Auslieferung. Die erste Veröffentlichung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung, die weitere innerhalb von 6 Monaten nach Ersterscheinen. Der nebenstehende Anzeigenpreis gilt für eine Auflage. Durch seine Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, dass Rechte Dritter dem Auftrag nicht entgegen stehen. Sollte hinsichtlich der Vertragsdauer von einem Jahr etwas anderes vereinbart werden, so bedarf dies der Schriftform.

Die *Info Aufträge für Eltern* verpflichtet sich, die vereinbarte Werbeanzeige in 1000 Werbebroschüren zu veröffentlichen. Die Broschüren werden innerhalb eines Radius von 50 km zum vereinbarten Postleitzahlengebiet bei Inserenten, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen an mindestens 40 verschiedenen Stellen ausgelegt. Die Mindestauslagemenge beträgt hierbei 20 Exemplare pro Stelle. Die Exemplare für die Inserenten werden jeweils zugesendet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zugesendeten Belege auszulegen. Nach erfolgter Auslieferung erhält jeder Kunde auf Wunsch die Auslieferungsliste zur Einsichtnahme. Für die Werbewirksamkeit oder den Werbeerfolg kann der Verlag nicht einstehen. Der Verlag schuldet den korrekten Druck der Anzeige im angegebenen Druckobjekt und die ordnungsgemäße Auslieferung.

Anzeigenausführung ist einfarbig schwarz.

Korrekturbzüge werden nur auf Bestellung versandt. Textänderungen können bis einen Monat vor Drucklegung der 2. Halbjahresauflage berücksichtigt werden. Die Drucklegung beginnt ca. 6 Monate nach der Erstverteilung. Eine Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Konkurrenzaustritt, Platzierungszusagen oder Vertragsänderungen haben nur bei schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.

Druckunterlagen müssen dem Auftrag beigelegt sein. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass die beigelegten Druckunterlagen frei von Rechten Dritter sind. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss des Anzeigenauftrages. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag ist sofort bei Erhalt der Rechnung und ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.

Der sich ausweisende Inkassobeauftragte ist berechtigt, Bargeld, Schecks und Einzugsermächtigungen entgegenzunehmen.

Besondere Vereinbarungen:

Nur für 1 Jahr gültig

Abbuchungsauftrag

- 2%
(Nur für diesen Vertrag. Abbuchung erfolgt nach Erhalt

Genauere Anschrift des Auftraggebers:

Telefon _____

Serien-Nr.:

(wird vom Verlag ausgefüllt)

DRUCKUNTERLAGEN MÜSSEN BEIGEFÜGT SEIN!

Ausgabe/Postleitzahlengebiet

+ Umkreis max. 50 km *53132*

Anzeigengröße

Netto Auflagenpreis *198*

+ Satz/Reprokosten/ *49,-*

Gestaltung

zuzügl. 5,- € Porto u. Versand

Aufgenommen durch:

Auftragsdatum, Gesprochen mit Herrn/Frau

21.1.10

S

Der unterzeichnende _____ ist ausdrücklich, dass er zur Erteilung des Auftrages berechtigt und bevollmächtigt ist.